II- 279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. JULI 1970 No. 233/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. HUBINEK, Dr.HALDER und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz betreffend Armenrecht

Das Armenrecht, wie es in der ZPO und StPO geregelt ist, ist nach allgemeiner Auffassung reformbedürftig.

Diese Reformbedürftigkeit bezieht sich nicht nur auf die Bezeichnung "Armenrecht" an sich - Vorschläge für eine terminologische Neuformulierung kommen vorallem von der Wissenschaft - sondern auch auf die Grundsätze, nach denen das Armenrecht im Einzelfall zu bewilligen ist, auf die Voraussetzungen, unter denen ein Armenrechtszeugnis auszustellen ist, insbesondere aber auch den oft unzureichenden Rechtsschutz, der im Strafverfahren dem Beschuldigten durch die Armenverteidigung zukommt.

Nicht zuletzt beweist dies die durch eine interessante Presseveröffentlichung in Gang gekommene Diskussion der letzten Tage, in der krasse Mißstände dieses Institutes aufgezeigt wurden.

Der seinzeitige Minister Dr. Klecatsky antwortete auf eine mündliche Anfrage des Abg. Dr. Kleiner (1803/M):
"Die Schaffung gesetzlicher Maßnahmen für eine Neuregelung des Armenrechtes bedarf längerer Vorbereitungsarbeiten. Zur Prüfung, ob und in welcher Weise solche Maßnahmen getroffen werden sollen, habe ich sofort nach Ihrer letzten Anfrage vom 20. Juni d. J. die Einholung der Stellungnahmen der Präsidenten der Oberlandesgerichte veranlaßt. Auf Grund dieser Stellungnahmen wird feststellbar sein, in welchem Umfang sich die Fälle des bewilligten Armenrechtes durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren geändert haben und welche konkreten Vorschläge für eine Änderung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht erstattet werden können."

Das war am 3. Juli 1968.
Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgende

Anfrage:

- 1.) Wie lauten die Stellungnahmen der vom Bundesministerium für Justiz mit der Frage der Neuregelung des Armenrechtes im Zivil- und Sträfverfahren befaßten Stellen, insbesondere der Präsidenten der Oberlandesgerichte?
- 2.) Hat das Justizministerium auch Stellungnahmen von Wissenschaftern auf dem Gebiet des Straf- und Zivilverfahrensrechtes zum gegenständlichen Problem eingeholt?

Wenn nein,

- 3.) Werden Sie derartiges veranlassen?
- 4.) Entsprechen die in der Presseveröffentlichung ("Kurier", 7.7.1970) angeführten Tatsachen der Wirklichkeit?
- 5.) Welche Stellungnahmen geben Sie zu den in diesem Artikel vorgelegten Anregungen zu einer Reform der Armenverteidigung ab, die im einzelnen so aussehen:
 - Es wird eine vom Staat finanzierte "Kontroll- und Kreditstelle" geschaffen. Die Kontrolle besteht in der Überprüfung der Würdigkeit für das Armenrecht. Wer das Armenrecht erhält, erhält auch Kredit. Und zwar in folgender Form: Der Klient sucht sich selbst den Anwalt seines Vertrauens. Dieser legt seine Rechnung jedoch nicht ihm, sondern der "Kreditstelle", die nach Anwaltstarif bezahlt.

Die Kreditstelle streckt dem Besitzer des Armentrechtszeugnisses den Betrag für den Rechtsanwalt sozusagen vor. Wer einen "Staranwalt" will, muß selbst dazulegen.

- Wird der geführte Zivilprozeß gewonnen, hat der Klient dem Staat die Auslagen für den Anwalt, soweit sie nicht

- ohnedies der Prozeßgegner zahlen muß, zu ersetzen.
- Wird der Zivilprozeß verloren, hat der Klient mit Armenrechtszeugnis der Staatlichen Kreditstelle nur einen seinem Einkommen gemäßen Bruchteil zurückzuzahlen.
- Wo der STaat im Prozeß unterliegt, hat immer er zu zahlen.
- Im Strafprozeß geht ein Freispruch zur Gänze zu Lasten des Staates, denn der "Staatsanwalt" hat sozusagen den Prozeß verloren.
- Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, kann er der Staatlichen Kreditstelle das Anwaltshonorar bis ins dritte Jahr nach Verbüßung seiner Haft schuldig bleiben. Danach hat er es in zumutbaren Raten abzuzahlen. Wobei es selbstverständlich Fälle geben kann, in denen auch die kleinste Rate unzumutbar oder eben "uneinbringlich" ist.
- Die Altersversorgung der Rechtsanwälte wird auf dem Wege einer normalen Altersversicherung gelöst.

 Das Wesen dieser Vorschläge liegt darin, daß der Klient mit Armentrechtszeugnis ein ganz normaler Klient des Anwalts ist, der entsprechend gut bedient wird. Wer eine Verkehrsstrafsache hat, kann zum Verkehrsspezialisten gehen. Finanzprozesse muß man nicht mit Strafverteidigern durchführen, die davon weniger verstehen.
- 6.) Wie lauten Ihnen vorliegende Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern zu dem gegenständlichen Problem?
- 7.) Werden Sie die im "Kurier" abgedruckte Stellungnahme des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Dr. Schuppich zum bei Ihren Überlegungen zu einer Reform des Armenrechtes berücksichtigen?
- 8.) Wann werden Sie dem Nationalrat legistische Vorschläge zu einer Reform des Armenrechtes unterbreiten?